

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wittenberge GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Stadtwerke
Wittenberge



1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung § 12 StromGVV

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

Die Rechnung wird vom Grundversorger nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß „Preisblatt Kosten für zusätzliche Dienstleistungen“. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung.

Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Grundversorger berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen

3. Abschlagszahlungen § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.

Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlung § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5. Zahlungsweise § 16 Abs. 2 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Grundversorgers,

- SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats) oder

- Barzahlung zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers oder der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

6. Zahlung und Verzug § 17 StromGVV

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß „Preisblatt Kosten für zusätzliche Dienstleistungen“ in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungs-

grundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung der Versorgung § 19 StromGVV

Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Grundversorger stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß „Preisblatt Kosten für zusätzliche Dienstleistungen“ in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solcher Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß „Preisblatt Kosten für zusätzliche Dienstleistungen“ berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der Datenschutzhinweisung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadtwerke Wittenberge GmbH. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite des Grundversorgers auf www.stadtwerke-wittenberge.de herunterladen.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2018.

Preisblatt Kosten für zusätzliche Dienstleistungen

Abrechnungsdienstleistungen

- Erstellung von Zwischenabrechnungen auf Kundenwunsch inklusive Versand pro Rechnung, brutto¹ 11,42 Euro

Verzug

- Mahnkosten pro Mahnschreiben², netto 5,00 Euro
- Bei Rücklastschriften werden nur die vom jeweiligen Kreditinstitut erhobenen Gebühren in Rechnung gestellt, soweit diese anfallen.

Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- Einleitung des Sperrverfahrens nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist², netto 64,00 Euro

Die dem Lieferanten vom zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreiber berechneten, und von diesem veröffentlichten, Kosten für

- die Unterbrechung² der Versorgung am Zähler oder Netzanschluss oder an der Versorgungsleitung,
 - die Wiederaufnahme der Versorgung am Zähler oder Netzanschluss oder an der Versorgungsleitung,
 - vergebliche Anfahrten oder Sondergänge sowie
 - Zuschläge für ausgeführte Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers
- werden dem Kunden zuzüglich in Rechnung gestellt.

¹ Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer

² Diese Kosten unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer